

Klausurenkurs an der HS Bund

Übungsklausur Staatsrecht

Ausgabe Sachverhalt: 20.10.2022

Besprechung: 27.10.2022 um 16:30 Uhr über WebEx

Aufgabe 1:

Welche Merkmale müssen vorliegen, um die Existenz eines Staates anzunehmen?

Nennen und erläutern Sie diese.

Nach der Drei-Elementen-Lehre von Georg Jellinek ist ein Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein bestimmtes Territorium (**Staatsgebiet**), eine darauf ansässige Gruppe von Menschen (**Staatsvolk**) und eine faktisch wirksame **Staatsgewalt** sind.

Das **Staatsvolk** ist die Gesamtheit aller Personen in umfassender Lebensgemeinschaft, die durch die rechtliche Klammer der Staatsangehörigkeit dauerhaft mit dem Staat verbunden sind.

Das **Staatsgebiet** ist ein bestimmter Teil der Erdoberfläche, in welchem sich die Staatsgewalt räumlich begrenzt auf die dort lebenden Menschen erstreckt. Dazu zählt die Erdoberfläche selbst, der Erdmittelpunkt, die Grenze nach oben liegt ca. bei 80 – 100 km und bei Küsten drei bis sechs Meilen.

Die **Staatsgewalt** ist die originäre, rechtlich gebundene Herrschaftsmacht über Staatsgebiet (Gebietshoheit) und Staatsvolk (Personalhoheit). Diese führt dazu, dass ein Staat verbindliche Regeln/Gesetze erlassen und Anordnungen auch zwangsweise durchzusetzen kann.

Die Gebietshoheit und Personalhoheit können auseinanderfallen. Lebt zum Beispiel ein französischer Staatsangehöriger in Deutschland, unterliegt er der deutschen Gebietshoheit. Die Pflichten aber, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen (z.B. Wehrdienst) muss er in Frankreich erfüllen (Personalhoheit).

Aufgabe 2:

Nach welchen Staatsstrukturprinzipien ist die Bundesrepublik Deutschland aufgebaut?

Nennen und erläutern Sie diese unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen.

Aus **Art. 20 I GG** ergeben sich drei **Staatsformmerkmale** nach denen die Bundesrepublik Deutschland aufgebaut ist und die die staatsorganisatorischen Grundprinzipien der Verfassung bilden. Diese sind die **Republik**, **Demokratie** und der **Bundesstaat**. Ein weiteres Staatsformmerkmal ist der **Rechtsstaat**, der nicht konkret geregelt ist, sondern sich aus einer Gesamtbetrachtung der **Art. 1, 19 IV, 20 III und 28 I 1 GG** ergibt. Verkürzt wird er auch als **Art. 20 III GG** zitiert.

Ferner geht aus **Art. 20 I GG** auch der **Sozialstaat** als **Staatszielbestimmung** hervor, die den Staat verpflichtet, bestimmte Ziele zu verfolgen.

Gem. **Art. 20 I GG** ist Deutschland eine **Republik**. Die Staatsform der Republik bedeutet, dass das Staatsoberhaupt nicht gekrönt wird, sondern seine Legitimation durch eine Wahl und auf Zeit erlangt. Im Gegensatz hierzu ist die Monarchie die Herrschaft eines gekrönten Staatsoberhauptes. Dieser erlangt die Legitimation auf Lebenszeit aufgrund familien- und/oder erbrechtlicher Umstände (Erbmonarchie) oder durch Wahl (Wahlmonarchie).

Außerdem legt Art. 20 I GG fest, dass die Bundesrepublik Deutschland eine **Demokratie** ist. Der Begriff Demokratie stammt aus dem Griechischen und bedeutet „Macht bzw. Herrschaft des Volkes“. Die Regelung wird in Art. 20 II 1 GG konkretisiert, wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Ferner legt Art. 20 II Hs. 1 GG fest, dass die Staatsgewalt vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Dadurch wird klargestellt, dass einzig das Volk als Souverän in Betracht kommt.

Des Weiteren ist die BRD ein **Bundesstaat** (Art. 20 I GG). Dies ist ein Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem übergeordneten Gesamtstaat. Das Bundesstaatsprinzip beschäftigt sich mit der Aufteilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern. Kennzeichnend für den Bundesstaat ist, dass sowohl die Gliedstaaten als auch der Gesamtstaat über eigene rechtliche, politische und territoriale Kompetenzen verfügen und damit Staatsqualität besitzen.

Darüber hinaus ist die BRD ein **Rechtsstaat**. Dies ist ein Staat, in dem nicht nur die Beziehungen zwischen den Bürgern, sondern auch das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger und auch der innerstaatliche Bereich rechtlich geregelt sind. Die gesamte Ausübung der Staatsmacht ist damit an die gesetzlichen Grundlagen und die dauerhafte Werteordnung gebunden (anders als im Polizei- oder Willkürstaat).

Das **Sozialstaatsprinzip** besagt, dass der Staat für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen hat. Deswegen muss er Fürsorgepflichten für Hilfsbedürftige ausüben und sozial bzw. wirtschaftlich schwachen Menschen zur Seite stehen. Das Sozialstaatsprinzip begründet jedoch für den einzelnen Bürger kein subjektives Recht bzw. Anspruch auf eine bestimmte Leistung.

Aufgabe 3:

In der Öffentlichkeit wird immer mehr die Reformunfähigkeit des deutschen Staatssystems kritisiert. Ständige Blockaden durch die Opposition im Bundesrat verbunden mit einer faktischen Handlungsunfähigkeit durch die vielen Wahlkämpfe führten dazu, dass die Bundesrepublik nicht in der Lage sei, die notwendigen Anpassungen an die globalisierten Verhältnisse vorzunehmen.

Die Bundesregierung bringt einen Vorschlag zur Änderung des Art. 39 I 1 GG für die kommende Wahlperiode in den Bundestag ein. Sie schlägt vor, die Wahlperiode des Bundestages von derzeit vier auf acht Jahre zu erhöhen. Hierdurch werde der Wahlkampfdruck abgemildert und die jeweilige Regierung könne unbefangene notwendige Schritte einleiten, ohne eine unmittelbare Abwahl zu befürchten.

Das Gesetz wird im Bundestag und auch im Bundesrat jeweils mit 2/3-Mehrheit angenommen, anschließend vom Bundespräsidenten unterzeichnet und ausgefertigt.

Prüfen Sie gutachterlich, ob die Grundgesetzänderung mit den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen aus Art. 20 GG, insbesondere mit dem Demokratieprinzip, vereinbar ist.

Fall entnommen aus *Reffken/Thiele*, Standardfälle Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 12. Aufl., 2018

Vorüberlegung:

Grds. sind Bundesgesetze an allen grundgesetzlichen Normen zu messen. Eine Besonderheit besteht jedoch für verfassungsändernde Gesetze, da diese die bestehende Verfassungsnormen ändern sollen. Würde man schauen, ob das verfassungsändernde Gesetz gegen Grundrechte verstößt, dann würde der neue, geänderte Artikel immer gegen den alten Artikel verstoßen. Dann könnte das Grundgesetz gar nicht geändert werden.

Bei verfassungsändernden Gesetzen gilt daher der Prüfungsmaßstab des Art. 79 III GG. Diese Ewigkeitsklausel nennt das, was selbst im Wege der Grundgesetzänderung nicht geändert werden darf.

Man prüft daher, ob das verfassungsändernde Gesetz gegen die Grundsätze der Art. 1 und 20 GG verstößt (**NICHT** Art. 1 bis 20 GG).

A. Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes

Fraglich ist, ob das Änderungsgesetz zur Verlängerung der Wahlperiode von vier auf acht Jahre gegen das Grundgesetz verstößt.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz. Dieses ist gemäß Art. 79 III GG allein an den Grundsätzen der Art. 1 und 20 GG zu messen. Zu prüfen ist demnach, ob die Verlängerung der Wahlperiode gegen diese Grundsätze verstößt.

I. Verstoß gegen Demokratieprinzip, Art. 20 GG

In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen das in Art. 20 niedergelegte Demokratieprinzip.

Gemäß Art. 20 I GG ist die Bundesrepublik ein demokratischer Staat. Alle Staatsgewalt muss folglich vom Volke ausgehen, Art. 20 II GG. Man spricht hier von **Volkssouveränität**.

Konsequenz dieser Überlegung ist, dass sämtliche Äußerungen der Staatsgewalt ihren Ausgangspunkt im Willen des Volkes finden müssen. Es muss also eine **ununterbrochene Legitimationskette** vom Volk zu den staatlichen Organen bestehen.

Es genügt jedoch nicht, diese Kette einmalig herzustellen, vielmehr muss sie durch **periodische Wahlen** regelmäßig erneuert werden. Nur so kann die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Volk und Volksvertretung gesichert werden und dem Willen des Volkes als dem ausschließlichen Träger der Staatsgewalt Geltung verschafft werden.

Den Bundestagswahlen kommt insoweit besondere Bedeutung zu, als sie nach der Konzeption des Grundgesetzes für das Volk die einzig verfasste Möglichkeit darstellen, auf den Staatswillen unmittelbar Einfluss zu nehmen. Eine Verlängerung der Wahlperiode ist daher zwar grds. mit dem Demokratieprinzip vereinbar, muss jedoch diese Grundsätze beachten und darf vor allem **nicht die Gefahr einer zu starken Entfremdung** des Volkes vom Parlament hervorrufen.

Stets unzulässig ist eine Verlängerung der laufenden Wahlperiode.

Das würde gegen den Grundsatz verstoßen, wonach dem Parlament die Ausübung der Volkssouveränität nur für eine begrenzte Zeit übertragen wurde.

Eine eigenmächtige Verlängerung dieser Zeitspanne durch das Parlament käme daher nicht in Frage.

Die geplante Verlängerung der Wahlperiode auf acht Jahre erscheint unter diesen Gesichtspunkten als problematisch. Innerhalb von acht Jahren kann sich die Stimmung innerhalb des Volkes nicht nur unwesentlich verändern. Besondere, unvorhergesehene Ereignisse können in einem solchen Zeitraum dazu führen, dass die politische Einstellung der Entscheidungsträger nur noch in sehr geringem Maße das widerspiegeln, was auch die Mehrheit des Volkes als richtig und notwendig ansieht. **Es besteht also die Gefahr, dass sich der Volkswille sehr stark von dem des gewählten Parlaments** und damit auch von dem der vom Parlament gestützten Regierung **unterscheidet**.

Andererseits muss gewährleistet sein, dass das Parlament und die unterstützte Regierung funktionsfähig bleibt und notwendige Gesetze und Reformen verabschieden kann, ohne ständig durch Neuwahlen unterbrochen zu werden. Es ist in einer Demokratie also ebenso erforderlich, dass eine Regierung die Möglichkeit erhält, ihre Ideen durchzusetzen; verhindert werden muss einzig und allein, dass der Zeitraum zwischen zwei Wahlen so groß wird, dass von einer wirklichen Volkssouveränität nicht mehr gesprochen werden kann.

In Anbetracht dieser Überlegungen wird man die Wahlperiode nicht auf unter vier Jahre verkürzen können. Ebenso auszuschließen hat aber eine Verlängerung auf mehr als fünf oder sechs Jahre.

II. Zwischenergebnis

Die geplante Verlängerung auf acht Jahre ist damit als Verstoß gegen das Demokratieprinzip des Art. 20 GG anzusehen.

B. Ergebnis

Das Änderungsgesetz zur Verlängerung der Wahlperiode von vier auf acht Jahre verstößt gegen das Demokratieprinzip und ist damit verfassungswidrig.

Quellen:

Reffken/Thiele, Standardfälle Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 12. Aufl., 2018

Böhme, Markus, Staatsorganisationsrecht, 8. Aufl., 2018

Gröpl, Christoph, Staatsrecht I, Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 13. Aufl., 2021

Altevers, Ralf, Staatsorganisationsrecht, 19. Aufl., 2021

Ipsen, Jörn, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl., München 2020